

Die Rietzler Energiekonzept GmbH ist Dienstleister im Umweltbereich und bietet als 100 %-iges Tochterunternehmen der Rietzler Gruppe GmbH zukunftsweisende Energiestrategien für eine nachhaltige Energieversorgung.

## **§ 1 Geltungsbereich, anwendbares Recht, Schriftform**

(1) Die Lieferungen und Leistungen der Rietzler Energiekonzept GmbH (im Folgenden "REK") erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne besonderen erneuten Hinweis. Sie gelten auch dann, wenn sich REK bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, und insbesondere auch dann, wenn REK in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

(2) Hinweisen des Auftraggebers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der REK abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt REK nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.

(3) Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils aktuellen Regiestundensätze. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von REK oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von REK ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

(4) Im Falle eines Ingenieurvertrags gelten folgende Regelwerke als Vertragsgrundlagen: a. b. c. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils aktuellen Fassung Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB-Ing) in der jeweils aktuellen Fassung Bestimmungen zum Werkvertrag nach den §§ 631 ff BGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von REK gelten dann nachrangig bzw. ergänzend.

(5) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn REK sie schriftlich bestätigt.

(6) Auf das Rechtsverhältnis zwischen REK und dem Auftraggeber einschließlich der Frage dessen Zustandekommens findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.

## **§ 2 Angebot, Auftragsannahme**

(1) Angebote und Vertragsabsprachen sind in schriftlicher Form per Email, per Post oder per Telefax abzustimmen.

(2) Die Angebotsbindefrist beträgt 3 Monate ab Erstellung des Angebots, sofern keine andere Frist schriftlich vereinbart wurde. Das Angebot ist durch die Zusendung einer schriftlichen Annahmeerklärung anzunehmen.

## **§ 3 Vertragliche Regelungen, Auftragsabwicklung**

### **§3.1 Auftragsbasis**

(1) Voraussetzung für die Auftragsbearbeitung durch REK ist die Erteilung eines schriftlichen Auftrags oder der Abschluss eines vom Auftraggeber und REK unterzeichneten Ingenieurvertrags. Im

Ausnahmefall einer mündlichen/telefonischen Auftragserteilung gilt eine von REK dem AG übermittelte Auftragsbestätigung vom Auftraggeber als anerkannt, sofern der Auftraggeber nicht binnen 2 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung hiergegen Einspruch erhebt.

(2) Der Umfang der Leistungen von REK wird bei der Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt oder durch das zugrundeliegende Angebot von REK definiert. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, die REK nicht zu vertreten hat, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich von REK anzumelden und durch den Auftraggeber zu beauftragen.

(3) Die von REK angenommenen Aufträge bzw. Ingenieurleistungen oder Gutachten werden mindestens nach den anerkannten Regeln der Technik und in der bei REK üblichen und im Qualitätsmanagement-System von REK dokumentierten Handhabung ausgeführt bzw. erstellt.

### **§ 3.2 Pflichten des AG, Unterlagen, Vertraulichkeit, Genehmigungen, Stromgestellung, Entsorgung**

(1) Die für eine ordnungsgemäße Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen (z. B. Lagepläne) sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenfrei REK zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind im einzelnen Vertrag festgelegt oder werden von REK schriftlich benannt. Die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen liegt beim Auftraggeber. Dies gilt v. a. für Unterlagen auf Datenträgern. Elektronisch bereitgestellte Daten sind in den von REK gewünschten Formaten zu übergeben, andernfalls werden die anfallenden Konvertierungskosten nach Aufwand berechnet, soweit im Rahmen des Angebots bzw. der Ausschreibung nicht anders veranschlagt. Bei fehlerhaften, unvollständigen oder ungenauen Plänen trägt REK kein Haftungsrisiko. Der Auftraggeber haftet für die Virenfreiheit der Datenträger. Sollten Planungsunterlagen bei Behörden (z. B. Vermessungsämtern) von REK eingeholt werden müssen, wird der Aufwand auf Nachweis zu den vereinbarten Einheitspreisen verrechnet. Kosten für Pläne, Luftbilder, Höhenfestpunkte werden auf Nachweis zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag verrechnet.

(2) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen (Pläne, Gutachten etc.) sind Bestandteil der internen Projektdokumentation von REK und gehen in das Eigentum von REK über, sofern die Rückgabe nicht schriftlich vereinbart wurde. Alle Unterlagen werden vertraulich und ausschließlich für den Auftraggeber verwendet. Nach Auftrags Erfüllung werden diese als Projektunterlagen bei REK archiviert und unterliegen einer Aufbewahrungsdauer gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die Erlaubnis zum Betreten von zu untersuchenden Grundstücken und Gebäuden und zur Benutzung nicht öffentlicher Zufahrtswege ist vom Auftraggeber rechtzeitig und unaufgefordert einzuholen.

(4) Die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten ist entweder rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich (z. B. anhand von Spartenplänen) und verbindlich vom Auftraggeber anzugeben oder die Lage von Leitungen öffentlicher Versorger (Gas, Strom, Post, Beleuchtung, Wasser, Abwasser) kann auf Wunsch durch REK ermittelt werden. Die Kosten hierfür werden dem Auftraggeber auf Nachweis zu den im Auftrag vereinbarten Einheitspreisen oder Stundensätzen berechnet. Falls keine oder unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht werden, wird von REK keine Haftung für diesbezügliche Schäden an unterirdischen Einrichtungen einschließlich für Folgeschäden übernommen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass das zu untersuchende Gelände keine Kriegsalllasten (v. a. Munition, Blindgänger) aufweist. Diesbezügliche Recherchen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten hierfür werden dem

Auftraggeber auf Nachweis zu den im Auftrag vereinbarten Einheitspreisen oder Stundensätzen berechnet.

(5) Die Besorgung von Aufgrabungsgenehmigungen in öffentlichem Grund ist ebenso wie der Abschluss von Gestattungsverträgen mit der öffentlichen Hand Sache des Auftraggebers; auf Wunsch wird diese Leistung von REK übernommen. Die Kosten hierfür werden dem Auftraggeber auf Nachweis zu den im Auftrag vereinbarten Einheitspreisen oder Stundensätzen berechnet.

(6) Strom zur Durchführung der Maßnahmen bzw. zur Installation der Anlagen (240 V + 400 V) wird vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Stromgestellung durch REK werden - falls im Angebot nicht anders vereinbart - entstehende Kosten zu marktüblichen Preisen von REK in Rechnung gestellt.

(7) Die Entsorgung von kontaminierten und nicht kontaminierten Materialien ist Sache des Auftraggebers.

### **§ 3.3 Ergebnisverwendung, Eigentumsvorbehalt**

(1) Falls in den REK-Unterlagen (Gutachten etc.) Angaben über Rechts- und Hochwerte sowie NN-Höhen gemacht werden, besitzen diese nur Gültigkeit für die REK-Unterlagen und können nicht für anderweitige Maßnahmen (z. B. Bauvermessung) herangezogen werden. REK übernimmt bei anderweitiger Verwendung keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

(2) Von REK als Vorabzug an den Auftraggeber herausgegebene Unterlagen (z. B. per Telefax oder E-Mail) besitzen keine Rechtsgültigkeit. Rechtsgültig sind stets nur im Original unterzeichnete Unterlagen und Berichte sowie nachprüfbar hinterlegte digitale Unterschriften.

(3) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen und Unterlagen von REK, insbesondere Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen, an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von REK, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt. Die Weitergabe ist nur im ungekürzten Originalwortlaut und in der Originalgestaltung gestattet. Durch den Auftraggeber ist sicherzustellen, dass elektronische Dateien nicht durch ihn oder durch Dritte weiterbearbeitet bzw. verändert werden. Zudem ist die Weitergabe nur zulässig, wenn der Dritte vor Entgegennahme der betreffenden beruflichen Äußerungen und Unterlagen schriftlich gegenüber REK erklärt, dass er auf jedwede Haftung gegenüber REK verzichtet oder die gleichen Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lässt, die in das den vorliegenden Geschäftsbedingungen zugrundeliegende Auftragsverhältnis einbezogen wurden. Bei Verstößen durch den Auftraggeber gegen die vorstehende Regelung zur Weitergabe scheidet eine Haftung von REK insoweit gegenüber dem Auftraggeber und Dritten aus.

(4) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen und Unterlagen von REK - sofern nach Abs. 4 gestattet - z. B. an zuständige Behörden ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Die Herausgabe von Daten und Informationen in Zusammenhang mit den Maßnahmen erfolgt seitens REK nur direkt an den Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber hat eine entsprechende gegenteilige Erklärung abgegeben.

(5) Für GIS- und CAD-Projekte sowie Modellierungen wird von REK nur ein Datenträger mit Dateien im pdf-Format an den Auftraggeber übergeben.

(6) Sofern Planunterlagen und Leistungsverzeichnisse für das Vorhaben des Auftraggebers für die Angebotslegung von REK erstellt werden, ist die Verwendung dieser Unterlagen - insbesondere zur

Einholung von Vergleichsangeboten oder für die Selbstaussführung sowie für ähnliche Vorhaben - durch den Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von REK gestattet. Bei Verstößen gegen die vorstehende Zustimmungspflicht hat REK im Falle des Nichtzustandekommens des betreffenden Auftrags Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen. REK behält sich weitere Schadensersatzansprüche vor.

(7) Das Eigentum an allen gelieferten Berichten, Gutachten sowie Planungs- und Ausführungsunterlagen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung bei REK.

### **3.4 Analytik und Rückstellproben**

(1) Für eventuell im Auftrag enthaltene Laboranalytik bindet REK im Regelfall das akkreditierte Labor Analytik Institut Rietzler GmbH ein. Weiterhin behält sich REK das Recht der Einbindung anderer geprüfter Dienstleistungsunternehmen (z.B. für Baugrunduntersuchungen, Asbestuntersuchungen) für Teilleistungen vor, ohne dass es einer gesonderten Genehmigung durch den Auftraggeber bedarf.

(2) Durch REK gewonnenes Probenmaterial wird in der Regel 3 Monate für weitere Untersuchungen vorgehalten und danach entsorgt. Der Auftraggeber kann eine Rückstelldauer über diesen Zeitraum hinaus im Auftrag festlegen.

### **§ 3.5 Kündigung von Verträgen, Vergütungsanspruch**

(1) Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtung oder des Widerrufs hat REK Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung. REK kann den Aufwendungsersatz wie auch die Vergütung einzeln oder zusammen pauschalieren und hiernach bis zu 20 % der Aufwendungen oder der Vergütung für den gesamten Auftrag fordern.

## **§ 4 Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen**

### **§ 4.1 Rechnung, Vergütung, Kostenvorschuss, Abschlagszahlungen, Teilrechnungen, Erschwerniszuschläge**

(1) Für die Berechnung der Leistungen kommen die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Regiestundensätze von REK zur Anwendung, soweit nicht ausdrücklich ein abweichender Angebotspreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.

(2) Angemessene Kostenvorschüsse bzw. Abschlagszahlungen können verlangt und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Der Erhalt einer solchen Rechnung bedeutet nicht, dass REK damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

(3) Die nach Abs. 2 und/oder durch Schlussrechnung in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Danach kommt der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist REK berechtigt, vom Auftraggeber nach § 288 BGB Verzugszinsen zu verlangen. Ist REK in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so kann REK diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass infolge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (4) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (5) Beanstandungen der Rechnungen von REK sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen. Unstrittige Leistungen sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.
- (6) Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen oder die Bestimmungen bei einem Ingenieurvertrag dem entgegenstehen, erfolgt die Abrechnung der Leistungen von REK nach tatsächlichem Aufmaß auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Arbeiten, die auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers an Samstagen oder Sonntagen erfolgen, werden mit einem Zuschlag von 50% (Samstag) bzw. 100% (Sonn- und Feiertag) der angebotenen Kosten auf die erbrachten Leistungen berechnet und vergütet. Für Nachtarbeit (22:00 – 06:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 100% erhoben.
- (8) Sollte aufgrund des unvorhergesehenen Auftretens stark kontaminierter Medien bei o .g. Arbeiten ein erhöhter persönlicher oder technischer Arbeitsschutz erforderlich werden (z. B. Arbeiten unter Teil- oder Vollschutz), werden für diese Arbeiten Erschwerniszuschläge in Höhe von 20% für die relevanten Teilarbeiten in Rechnung gestellt.

## **§ 4.2 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht und Abtretungsverbot**

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von REK anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen REK die Fortsetzung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von Vorauszahlungen und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- (3) Die Übertragung von Forderungen des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Einwilligung von REK.

## **§ 5 Haftung**

- (1) REK haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist von REK, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) REK haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). REK haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden sind.
- (3) Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet REK im Übrigen nicht. Das vertragstypische Risiko ist durch eine Haftpflichtversicherung (Deckungssumme 3 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € Sach- und Vermögensschäden) abgedeckt. Die Haftung von REK ist

begrenzt auf die Leistung der Haftpflichtversicherung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, tritt REK bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen ein. Soweit die Haftung von REK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von REK.

(4) Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

(5) Im Bereich der vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Arbeitsfläche werden auftretende Flurschäden (Ernteausschlag, Wegfall von Bäumen, Wiesen und Sträuchern), Wiederinstandsetzen von Zäunen, Mauern, Geländern und das Wiedersetzen von Grenzsteinen vom Auftraggeber getragen, soweit der Schaden auf das unbedingt erforderliche Maß von REK beschränkt und nicht durch unsachgemäße Ausführung verursacht ist. REK behält sich die Anfertigung einer gemeinsam mit dem Auftraggeber schriftlich fixierten Bestandsaufnahme zu Auftragsbeginn vor. Schäden außerhalb der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitsfläche gehen zu Lasten von REK, ebenso Schäden, die bei der Lagerung, beim Umladen oder dem Transport durch Fahrzeuge außerhalb der zugewiesenen Arbeitsfläche verursacht werden. Sollten befestigte Oberflächen mit speziellem Aufbau (z. B. Ölschutzanstrich) versehen sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies REK schriftlich mit genauer Angabe des Aufbaus mitzuteilen.

(6) Höhere Gewalt, Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftraggeber und REK für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Der Auftraggeber und REK werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

## **§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen REK und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz von REK. REK hat jedoch das Recht, eine Klage gegen einen Auftraggeber auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers nicht bekannt sind.

Rietzler Energiekonzept GmbH